

## VERTRAG

**ZWISCHEN:**

Organisation European Registry for Internet Domains vzw / asbl

Adresse Park Station

Woluwelaan 150

B-1831 Diegem

Belgien

Ust.-ID BE 0864 240 405

Vertreten durch Marc Van Wesemael

Im Folgenden als „EURid“ bezeichnet,

**UND:**

**HINTERGRUND:**

- EURid wurde laut Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments, des Rates vom 22. April 2002 über die Implementierung der Domäne oberster Stufe .eu und laut Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung, mit Organisation, Verwaltung und Betrieb der Domäne oberster Stufe „.eu“ beauftragt;
- Die Registrierstelle möchte eine zugelassene .eu-Registrierstelle werden und sich am Registrierungsprozess von Domänennamen in der Domäne der obersten Stufe „.eu“ beteiligen, indem sie im Namen ihrer Kunden, aber auf ihre eigene Rechnung bei EURid Domänennamen registriert, verlängert, überträgt oder verwaltet;
- EURid möchte mit der Registrierstelle gemäß den Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags bei der Registrierung, Verlängerung, Übertragung oder Verwaltung der „.eu“ Domänennamen zusammenarbeiten.

**DIE PARTEIEN HABEN FOLGENDES VEREINBART:****Artikel 1. DEFINITIONEN**

Wenn nicht der Zusammenhang etwas anderes bedingt, bezeichnet im vorliegenden Vertrag:

„Zulassung“ das der Registrierstelle eingeräumte Recht, die im vorliegenden Vertrag beschriebenen Registrierungsdienstleistungen anzubieten, sobald dieser Vertrag unterzeichnet und die im nachfolgenden Artikel 6.1 beschriebene Gebühr durch die Registrierstelle entrichtet wurde.

„Verantwortliche Stelle“ die natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die alleine oder im Zusammenwirken mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegt;

„Auftragsdatenverarbeiter“ die natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten für die verantwortliche Stelle verarbeitet;

„Domänenname“ einen Domänennamen, der der Domäne oberster Stufe „.eu“ zugeordnet ist;

„Registrant“ den Registranten oder Antragsteller des Domänennamens, dessen personenbezogene Daten in der WHOIS-Datenbank abgelegt werden, wenn der Domänenname zugewiesen wird;

„Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Identifikationsnummer oder auf einen oder mehrere Faktoren, die die physische, physiologische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder gesellschaftliche Identität dieser Person ausmachen;

„Registrierung“ das dem Registrant eingeräumte Recht, den Domänennamen für eine begrenzte, verlängerbare Laufzeit zu nutzen, ohne dass dabei Eigentum übertragen wird und gemäß 1) den von EURid festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und 2) allen gesetzlichen oder sonstigen Verordnungen einer Institution der Europäischen Union in Bezug darauf;

„Registrierungsdienstleistungen“ die Registranten angebotenen Dienstleistungen der Registrierung, Verlängerung, Übertragung oder Verwaltung von Domänennamen;

„Regeln“ alle Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Domäne oberster Ebene .eu, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung Verordnung 733/2002, Verordnung 874/2004, Verordnung 1654/2005, der

Registrierungspolitik, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der WHOIS-Politik, der Sunriseregeln, der Regeln für alternative Streitbeilegung und der ergänzenden Regeln für alternative Streitbeilegung entsprechend ihrer Veröffentlichung unter anderem auf der Website von EURid ([www.eurid.eu](http://www.eurid.eu)) und des Tschechischen Schiedsgerichtshofes ([www.adr.eu](http://www.adr.eu)).

## **Artikel 2. ZULASSUNG DER REGISTRIERSTELLE**

### **2.1 Vertragsgegenstand**

Mit dem vorliegenden Vertrag nimmt EURid die Zulassung der Registrierstelle vor und räumt damit gemäß den nachstehenden Geschäftsbedingungen der Registrierstelle das Recht ein, Registranten Registrierungsdienstleistungen anzubieten. Der vorliegende Vertrag gibt der Registrierstelle kein Recht und keine Befugnis oder Vollmacht, das Register zu betreiben oder zu verwalten.

### **2.2. Nicht-Exklusivität**

Die Rechte, die der Registrierstelle unter dem vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, sind nicht exklusiv, und es steht EURid frei, nach eigenem Ermessen andere Registrierstellen zu bestimmen.

### **2.3 Einhaltung der Regeln**

Die Registrierstelle beachtet die Regeln und kooperiert weder direkt noch indirekt mit einem Registranten, der gegen die Regeln verstößt oder zu einem solchen Regelverstoß anstiftet. Bemerkt die Registrierstelle solch ein schlechtes Betragen, informiert sie EURid unverzüglich hiervon.

### **2.4 Arbeitssprachen**

Bei der Bewerbung um die Zulassung müssen alle Registrierstellenbewerber die Arbeitssprachen angeben, in denen sie Registrierungsdienstleistungen bereitstellen können. Alle zugelassenen Registrierstellen werden in der Liste der zugelassenen .eu- Registrierstellen auf der EURid-Website unter Angabe der Arbeitssprachen, in denen sie Registrierungsdienstleistungen bereitstellen, veröffentlicht.

Die Registrierstelle garantiert, dass sie die für ihre Dienstleistungen geltenden Geschäftsbedingungen, eine Darstellung ihrer Dienstleistungen und Preise sowie einen Kundendienst in der bzw. den angegebenen Arbeitssprache(n) bereitstellen wird, wobei sich der Begriff „Kundendienst“ in jeder der genannten Sprachen auf telefonische und/oder elektronische Unterstützung bezieht.

Die Registrierstellen müssen auch alle Registrierungsdienstleistungen in den angegebenen Arbeitssprachen bereitstellen. Bei Registrierstellen ohne funktionstüchtige Website, auf der sie ihr Angebot und ihre Kontaktdaten veröffentlichen können, wird davon ausgegangen, dass sie keinen Kundendienst erbringen können.

Die Registrierstellen sind verpflichtet, Kundendienst in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu erbringen.

Jede Registrierstelle ist verpflichtet, eine eigene funktionstüchtige E-Mail-Adresse zu haben.

Sollte die Registrierstelle diese Dienstleistungen in einer oder mehreren der angegebenen Arbeitssprachen nicht bereitstellen, kann EURid den Hinweis auf die betreffende Sprache aus dem Eintrag der Registrierstelle entfernen. Außerdem stellt eine solche Unterlassung eine schwerwiegende Verletzung („material breach“) des vorliegenden Vertrags dar.

### **2.5 Technische Fähigkeiten**

Die Registrierstelle garantiert, dass sie die technischen Fähigkeiten besitzt, die zur erfolgreichen Ausführung der unterschiedlichen Handlungen (Neuregistrierung, Domänenaktualisierung, Domänenübertragung usw.) mit Hilfe der automatischen Systeme von EURid erforderlich sind.

Die Registrierstelle ist verpflichtet, für den Registranten alle von EURid angebotenen Registrierungsdienstleistungen zu erbringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf folgende Leistungen:

- Austausch von DNS-Servern
- Aktualisierung von Kontaktdaten
- Verlängerung des Domännennamens
- Übertragung von Domännennamen

Jede Registrierstelle, die betrügerische Aussagen hinsichtlich der technischen Einschränkungen seitens EURid macht, verstößt damit gegen den Vertrag.

## **2.6 Verwendung des Begriffs „zugelassene Registrierstelle“**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Zulassungsvorgangs darf sich die Registrierstelle „zugelassene Registrierstelle“ nennen. Die Registrierstelle darf jedoch nicht erklären oder implizieren, dass sie den Status einer „zugelassenen Registrierstelle“ aufgrund der Qualität ihrer Dienstleistungen erhalten habe.

## **Artikel 3. REGISTRIERUNG VON DOMÄNENNAMEN**

Auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags registriert EURid jeden Domännennamen und räumt das entsprechende Nutzungsrecht ein, für den die Registrierstelle eine Registrierung oder Verlängerung im Auftrag des Registranten, jedoch auf eigene Rechnung beantragt hat. Das Recht auf Nutzung des Domännennamens wird nur dann gewährt, wenn der Antrag den Regeln entspricht.

## **Artikel 4. VERPFLICHTUNGEN DER REGISTRIERSTELLE**

Die Registrierstelle muss:

- sicherstellen und dokumentieren, dass der Registrant, für den die Registrierstelle einen Domännennamen registriert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regeln akzeptiert hat. Die Registrierstelle stellt EURid nach der ersten Anfrage von EURid ohne jegliche unnötige Verzögerung die Dokumente zur Verfügung, die die Akzeptanz der Regeln durch den Registranten belegen.
- sicherstellen und dokumentieren, dass der Registrant, für den die Registrierstelle einen Domännennamen registriert, die Anforderungen laut Artikel 3 der Verordnung 874/2004 erfüllt, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung der Bestätigung durch den Registranten, dass der Antrag auf Registrierung eines Domännennamens, soweit ihm bekannt ist, in gutem Glauben erfolgt und keine Rechte von Dritten laut Artikel 3 der Verordnung 874/2004 verletzt. Die Registrierstelle stellt EURid auf erstes Ersuchen von EURid ohne jegliche unnötige Verzögerung die Dokumente zur Verfügung, die die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung 874/2004 durch den Registranten belegen.
- sicherstellen, dass jeder Registrant, für den die Registrierstelle einen Domännennamen registriert, alle Erfordernisse der Regeln zur Erlangung oder Verlängerung einer Domännennamenregistrierung erfüllt, und zwar insbesondere, aber ohne Einschränkung die Erfordernisse von EU-Verordnung 733/2002 und EG-Verordnung 874/2004, die die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen für .eu enthalten. Eine Nichterfüllung dieser Erfordernisse kann eine sofortige Kündigung des Registrierungsvertrags zur Folge haben.
- jeden Registranten über alle Informationen in Kenntnis setzen, die von EURid an die Registrierstelle gesendet wurden, insbesondere wenn die von EURid gesendeten Informationen Auswirkungen auf die

vertragliche Beziehung zwischen dem Registranten und EURid haben können oder die potenzielle Beendigung der Domännennamenregistrierung betreffen.

- während des Registrierungsprozesses in jedem Fall die Daten des Registranten zur Verfügung stellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf in der WHOIS-Datenbank gemachte Angaben), von dem der ursprüngliche Auftrag für die Registrierung des betreffenden Domännennamens bzw. der Domännennamen stammt, und nicht etwa ihre eigenen Daten. Im Rahmen der Kontaktdaten ist allein die E-Mail-Adresse des Registranten anzugeben und nicht die der Registrierungsstelle, sofern der Registrant nicht ausdrücklich um die Angabe der E-Mail-Adresse der Registrierungsstelle ersucht. Nach Abschluss des Registrierungsprozesses muss die Registrierungsstelle sicherstellen, dass es sich bei den in der WHOIS-Datenbank befindlichen Daten um Daten des Registranten und nicht um ihre eigenen Daten handelt.
- es unterlassen, Domännennamen ohne konkrete Anweisung durch Registranten zu registrieren. Ungeachtet des oben Genannten darf die Registrierungsstelle ohne konkrete Anweisung durch Registranten eine beschränkte Anzahl von Domännennamen einzig und allein für ihren eigenen Gebrauch registrieren, und in diesem Fall legt die Registrierungsstelle auf erstes Ersuchen von EURid und ohne unnötige Verzögerung einen Nachweis darüber vor, dass diese Domännennamen einzig und allein für die Verwendung durch die Registrierungsstelle registriert werden. Im Rahmen dieses Absatzes gelten Anweisungen von Registranten, die erhebliche Ähnlichkeit mit der Registrierungsstelle aufweisen oder damit verbunden sind (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, dass sie dieselbe Telefonnummer oder E-Mail-Adresse haben, die genannte Kontaktperson der Einheit identisch mit dem technischen („technical contact“) oder abrechnungstechnischen Kontakt („billing contact“) der Registrierungsstelle ist), nicht als konkrete Anweisungen im Sinne dieses Absatzes.

#### **Artikel 5. „SUNRISE PERIODE“**

Zu Beginn der Registrierung von .eu Domännennamen gibt es laut Verordnung 874/2004 eine Phase der gestaffelten Registrierungen (auch Vorabregistrierung oder „Sunrise Periode“ genannt), um öffentlichen Einrichtungen und jenen mit früheren Rechten an einem Namen die Möglichkeit einzuräumen, einen Registrierungsantrag für ihren Namen zu stellen, bevor EURid die Annahme von Registrierungsanträgen in der Reihenfolge des Antragseingangs („first-come-first-served“ bzw. Windhundprinzip) beginnt. Der für die gestaffelte Registrierung geltende Zeitrahmen, die konkreten Verpflichtungen und Geschäftsbedingungen sowie die Anmeldegebühren (einschließlich Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) werden per E-Mail an die von der Registrierungsstelle während des Zulassungsverfahrens bekannt gegebene E-Mail-Adresse geschickt und auf der EURid-Website mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht.

EURid erstattet der Registrierungsstelle die Prüfungsgebühren, die dieser während der Phase der gestaffelten Registrierung in Bezug auf den Antrag ihrer Registranten für Domännennamen in Rechnung gestellt wurden, falls solche ungültig werden, weil der betreffende Domännename einem anderen Antragsteller zugeteilt wird, oder falls solche abgelaufen sind. Für Anträge, die sich auf den Status „Öffentliche Einrichtung“ berufen, erfolgt keine Rückerstattung. Die Registrierungsstelle erklärt sich damit einverstanden, den Registranten den von EURid erhaltenen Betrag unter den vorher genannten Umständen zu erstatten. Die Registrierungsstelle darf jedoch eine Gebühr einbehalten, die den Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Rückerstattung abdeckt.

#### **Artikel 6. GEBÜHREN**

##### **6.1 Gebühren**

1. Die Registrierungsstelle muss EURid gegenüber eine Vorauszahlung in Form einer Pauschalgebühr von mindestens EUR 10.000 (zehntausend Euro) ausgenommen Bank- oder Überweisungsgebühren leisten, bevor sie eine zugelassene Registrierungsstelle werden kann.

Dieser Betrag ist eine Vorauszahlung, von der EURid die von der Registrierstelle zu entrichtenden Gebühren für Registrierungen, Verlängerungen, Reaktivierungen und Übertragungen laut Definition in diesem Artikel sowie die Anmeldegebühren für die gestaffelte Registrierung laut Artikel 5 abzieht.

EURid versendet monatliche Rechnungen für alle Registrierungs-, Verlängerungs-, Reaktivierungs- und Übertragungsgebühren, die gemäß Artikel 6.1 fällig sind. Mit der Bezahlung dieser Rechnungen wird der Pauschalbetrag wieder erhöht.

Sollte sich die Vorauszahlung vor der monatlichen Rechnungsstellung durch EURid oder vor der Begleichung jeglicher offen stehenden Rechnungen auf Null reduzieren, wird EURid so lange keine weiteren von der betreffenden Registrierstelle beantragten Registrierungen gewähren bzw. oder verlängern, bis eine Zahlung zumindest in Höhe des in Artikel 6.1 definierten Pauschalbetrags bei EURid eingegangen ist.

Die Vorauszahlung wird nicht zugunsten der Registrierstelle verzinst (ungeachtet Artikel 6.2). Unbeschadet der in Artikel 12 des vorliegenden Vertrags festgelegten Ausnahmen wird die Restsumme der Vorauszahlung bei Beendigung des Vertrags oder im Falle eines Vertragsbruchs zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag normalerweise gemäß Artikel 10 beendet worden wäre, an die Registrierstelle zurückgezahlt.

2. Die Registrierstelle muss die Registrierungs- und Verlängerungsgebühren für die Domännennamen zahlen, die sie für Registranten registriert oder verlängert. Anlage 1 enthält die bei Abschluss des vorliegenden Vertrags geltenden Registrierungs- und Verlängerungsgebühren. Die Gebühren für neue Registrierungen werden sofort von der in Artikel 6.1 festgelegten Pauschalgebühr abgezogen, während die Gebühren für Verlängerungen von der in Artikel 6.1 bestimmten Pauschalgebühr am Ende des Monats abgezogen werden, in dem die Registrierungen verlängert wurden.

Die Registrierstelle muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen Domännennamen spätestens am letzten Arbeitstag des betreffenden Monats aus dem automatischen Registrierungssystem zu löschen, wenn die Registrierungslaufzeit für diesen Domännennamen während des Rechnungsmonats zu Ende geht und die Registrierungslaufzeit nicht verlängert wird. Domännennamen, deren Registrierungslaufzeit während des Rechnungsmonats zu Ende geht und die nicht im System gelöscht werden, werden automatisch verlängert, und die entsprechende Gebühr wird von der in Artikel 6.1 festgelegten Pauschalgebühr abgezogen.

3. Die Registrierstelle kann von EURid verlangen, alle oder einen Teil ihrer Domännennamen auf eine andere zugelassene Registrierstelle zu übertragen. Für diese Übertragungen stellt EURid eine besondere Übertragungsgebühr in Rechnung. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags geltende Übertragungsgebühr ist in Anlage 1 enthalten. Die Übertragungsgebühren werden von der in Artikel 6.1 festgelegten Pauschalgebühr abgezogen, sobald die Übertragung erfolgt ist.

4. Um den Registranten vor unfreiwilligen Löschungen zu schützen, wird ein Domänenname nach seiner Löschung für eine bestimmte Zeit unter Quarantäne gestellt, unabhängig davon, ob diese Löschung vom Registranten beantragt wurde oder auf die nicht erfolgte Verlängerung des Domännennamens zurückzuführen ist. Während dieser Phase kann der Domänenname auf Verlangen des bisherigen Registranten reaktiviert werden. EURid stellt eine besondere Gebühr für die Reaktivierung jedes Domännennamens in Rechnung, die von der in Artikel 6.1 festgelegten Pauschalgebühr abgezogen wird. Die Phase, während der ein Domänenname reaktiviert werden kann, sowie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags geltende Reaktivierungsgebühr sind in Anlage 1 festgelegt.

5. EURid darf die in den vorangehenden vier Absätzen genannten Gebühren jederzeit ändern und informiert die Registrierstelle mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten über alle Änderungen. EURid muss diese Informationen per E-Mail an die von der Registrierstelle während des Zulassungsverfahrens bereitgestellte E-Mail-Adresse zu schicken und die neuen Gebühren auf ihrer Website zu veröffentlichen.

## **6.2 Zahlungen**

1. Die von EURid monatlich an die Registrierstelle gesandten Rechnungen müssen gemäß den in diesen Rechnungen enthaltenen Zahlungsanweisungen bezahlt werden.

Die Registrierungs- und Verlängerungsgebühren werden fällig, sobald der Domänennamen registriert oder verlängert wird, unabhängig davon, ob die Registrierstelle eine Bezahlung vom Registranten erhalten halt.

2. Rechnungen müssen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden. Für verspätete Zahlungen fallen ohne weitere Benachrichtigung die wie folgt berechneten Beträge an:

- 10 % des fälligen Betrags (aber in jedem Fall ein Mindestbetrag von EUR 250,00) und
- Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, berechnet für jeden begonnenen Monat.

Weitere in diesem Vertrag bestimmte Rechte bleiben hiervon unberührt.

## **Artikel 7. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN**

### **7.1 Das Registrierungsverfahren**

Das Registrierungsverfahren ist voll automatisiert, und die Registrierstelle muss die Verfahren, die von EURid zur Registrierung, Verlängerung oder Verwaltung von Domänennamen entwickelt wurden, einhalten, einschließlich der Verfahren zur gestaffelten Registrierung („Sunrise Periode“) und zur Aktualisierung von Informationen über die Registranten. Eine Übersicht über diese Verfahren ist auf der Website von EURid zu finden.

EURid darf das Registrierungsverfahren ändern und muss die Registrierstelle darüber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Verfahren per E-Mail und durch Veröffentlichung der neuen Verfahren auf der Website von EURid informieren. Gleichzeitig hat EURid der Registrierstelle alle zur Umsetzung der neuen Verfahren notwendigen technischen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **7.2 Technische Defekte**

Die Registrierstelle darf das Netzwerk von EURid nicht überlasten oder EURid an der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen behindern (etwa durch Sabotageangriffe, so genannte „Denial of Service Attacks“). Die Registrierstelle darf durch ihre Handlungsweise nicht die Stabilität des Internets gefährden. Sollte die Registrierstelle diese Verpflichtungen verletzen, darf EURid den vorliegenden Vertrag sofort und ohne Einhaltung einer Frist für 14 Tage außer Kraft setzen. EURid darf den Vertrag kündigen, wenn die Registrierstelle diese Verpflichtungen nach 14 Tagen weiterhin verletzt.

### **7.3 Zugriff auf EURid-Software**

Die Registrierstelle ist verpflichtet, den Zugriff auf EURid-Softwarekomponenten in gutem Glauben und in funktionaler sowie technischer Hinsicht entsprechend den auf den EURid-Websites veröffentlichten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Bedienungshandbüchern zu verwenden, wie etwa ausgedruckte Exemplare, CD/DVD usw., einschließlich ggf. anwendbarer Newsflashes und/oder Newsletters.

Falls die Registrierstelle eine Fehlfunktion feststellt, muss sie diese EURid vertraulich melden und begleitende Unterlagen bereitstellen, die EURid die Diagnose und folglich die Korrektur/Verbesserung der angeblichen Fehlfunktion erleichtern.

Keinesfalls darf die Registrierstelle ihre Beobachtung öffentlich machen, sei es über die Presse, Newsgroups, Blogs oder andere Wege, bevor eine offizielle Stellungnahme von EURid bezüglich der Diagnose und Behebung des gemeldeten Falls innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 30 Arbeitstagen ab dem Datum der ursprünglichen Kommunikation eingegangen ist.

Wenn die Registrierstelle ihre Beobachtung nach Ablauf dieser Frist der Öffentlichkeit bekannt gibt, ist sie verpflichtet, dabei auch die Stellungnahme von EURid in ungekürzter Form einzubeziehen.

**Artikel 8. AUSWAHL DER REGISTRIERSTELLE**

Die Registrierstelle muss dem Registranten das Recht einräumen, eine andere zugelassene Registrierstelle (eine „Neue Registrierstelle“) für die Domännennamen, die die Registrierstelle registriert oder verlängert hat, zu wählen. Die Registrierstelle muss bei jedweder Übertragung mit dem Registranten, der Neuen Registrierstelle und EURid zusammenarbeiten.

Sobald die Neue Registrierstelle die beantragte Übertragung nach dem gültigen Verfahren einleitet, sendet EURid eine E-Mail an die Neue Registrierstelle und den Registranten. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Registrant die Übertragung binnen vierzehn Tagen nach der E-Mail von EURid bestätigt. Die Bestätigungen müssen an EURid per Web-Schnittstelle, gemäß den Anweisungen, die in der E-Mail an den Registranten enthalten sind, oder per Fax gesendet werden.

Wenn der Registrant nicht binnen sieben Tagen antwortet, sendet EURid eine Erinnerung per E-Mail an die neue Registrierstelle und weist darauf hin, dass die Übertragung erst dann wirksam wird, wenn der Registrant die Übertragung gegenüber EURid innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der zweiten E-Mail bestätigt.

Als Folge der Übertragung wird die jährliche Registrierungsgebühr automatisch vom Konto der Neuen Registrierstelle abgezogen, sobald die Übertragung wirksam wird (da die Neue Registrierstelle auch die anderen finanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 erfüllen muss). EURid erstattet die von der alten Registrierstelle bezahlten Gebühren weder vollständig noch teilweise zurück.

Wenn ein Registrant einen Domännennamen an eine dritte Partei übertragen möchte, muss letztere ihre Registrierstelle bitten, das oben beschriebene Verfahren einzuleiten. Im Falle einer solchen Übertragung müssen sowohl der Registrant als auch die dritte Partei die geplante Änderung per Web-Schnittstelle oder Fax bestätigen.

**Artikel 9. POLITIK ZUM SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE**

Die Registrierstelle verfolgt eine klare Politik zum Schutz der Privatsphäre, die mit allen gültigen nationalen, europäischen und internationalen Datenschutzbestimmungen im Einklang steht, und informiert ihre Registranten darüber.

Die Registrierstelle lässt gegenwärtigen oder potenziellen Registranten unaufgefordert keine Informationen zukommen, um diese zur Nutzung ihrer Dienstleistungen zu bewegen. Die Aufforderung an bestehende Registranten, ihre Domännennamen zu verlängern, und die Übertragung von zusätzlichen Informationen über die angebotenen Dienstleistungen an solche Registranten werden jedoch nicht als unaufgeforderte Zusendung von Informationen gewertet.

Die Registrierstelle übermittelt Dritten keine personenbezogenen Daten ihrer Registranten, sofern sie nicht von den zuständigen öffentlichen Behörden dazu aufgefordert wird oder dies für die Aufrechterhaltung der WHOIS-Funktion von EURid erforderlich ist.

Die Registrierstelle wird hierdurch zum „Auftragsdatenverarbeiter“ bestellt und sammelt und überträgt in dieser Funktion personenbezogene Daten von Registranten, die eine Registrierung eines Domännennamens oder die Verlängerung der Registrierungslaufzeit beantragen, an EURid in ihrer Funktion als „verantwortliche Stelle“.

Insoweit muss die Registrierstelle,

- a) wenn sie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet wurde: die in dem Mitgliedsstaat, in dem die Registrierstelle errichtet wurde, geltenden Datenschutzgesetze einhalten und EURid hinsichtlich jeglicher Ansprüche dritter Parteien freistellen oder entschädigen, die auf der Verletzung solcher Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags beruhen.

- b) wenn sie in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet wurde, von dem eine Entscheidung der Europäischen Kommission auf Basis von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG festgestellt hat, dass es auf Basis seines inländischen Rechts oder der von ihm übernommenen internationalen Verpflichtungen ein adäquates Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet: die in dem Rechtsraum, in dem die Registrierstelle errichtet wurde, geltenden Datenschutzgesetze einhalten und EURid hinsichtlich jeglicher Ansprüche dritter Parteien freistellen oder entschädigen, die auf der Verletzung solcher Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags beruhen.
- c) wenn sie in einem Land errichtet wurde, welches nicht die unter (a) oder (b) genannten Bedingungen erfüllt: die gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission 2002/16/EG vom 27. Dezember 2001 verabschiedeten Standardvertragsklauseln einhalten und ferner EURid hinsichtlich jeglicher Ansprüche dritter Parteien freistellen oder entschädigen, die auf der Verletzung solcher Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags beruhen.
- d) wenn sie in den Vereinigten Staaten von Amerika errichtet wurde,
- die vom amerikanischen Handelsministerium (US Department of Commerce) herausgegebenen Safe Harbor Privacy Principles einhalten, hierüber EURid in angemessener Weise informieren und EURid hinsichtlich jeglicher Ansprüche dritter Parteien freistellen oder entschädigen, die auf der Verletzung solcher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags beruhen; oder
  - die unter (c) genannten Vertragsbedingungen einhalten und EURid hinsichtlich jeglicher Ansprüche dritter Parteien freistellen oder entschädigen, die auf der Verletzung solcher Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags beruhen.

## **Artikel 10. LAUFZEIT**

Der vorliegende Vertrag wird für den Zeitraum eines Jahres geschlossen, beginnend mit dem Datum der Zulassung und endend mit Ablauf des Monats, in den der Jahrestag des Vertrags fällt.

Zum Ende der Laufzeit verlängert sich dieser Vertrag immer von neuem um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien die andere Partei schriftlich und mindestens drei Monate vor dem Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit oder mindestens drei Monate vor dem Ende einer weiteren einjährigen Vertragslaufzeit davon in Kenntnis setzt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen möchte.

## **Artikel 11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

### **11.1 Beendigung der Registrierungsbefugnis von EURid**

Dieser Vertrag endet sofort, wenn EURid aus irgendeinem Grunde nicht länger in der Lage ist, Domännennamen zu registrieren. Die Registrierstelle kann EURid nicht für Schäden, die aus dieser Beendigung resultieren, haftbar machen, sofern die Beendigung nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung von Seiten von EURid verursacht wurde.

EURid muss die Registrierstelle sofort über jeden ihr bekannt gewordenen Umstand in Kenntnis setzen, der bei vernünftiger Betrachtung zur Beendigung der Registrierungsbefugnis von EURid führen kann.

Sofern EURid von der bevorstehenden Beendigung ihrer Registrierungsbefugnis erfährt, unternimmt EURid alle Anstrengungen, um:

- die Fortsetzung oder die Übertragung der bestehenden Verträge zwischen EURid und den Registrierstellen zum Beendigungsdatum zu erleichtern;
- eine Frist vor Beendigung ihrer Registrierungsbefugnis eingeräumt zu bekommen.

### 11.2 Vertragsverletzung

Wenn die Registrierstelle diesen Vertrag, einschließlich, aber ohne Einschränkung Artikel 2.3, verletzt, sendet EURid eine E-Mail an die von der Registrierstelle während des Zulassungsverfahrens angegebene E-Mail Adresse, begleitet von einem eingeschriebenen Brief an die Registrierstelle, und fordert die Registrierstelle darin jeweils auf, die Vertragsverletzung einzustellen. EURid darf den Vertrag ohne weitere Ankündigung und ohne jegliche fällige Entschädigung kündigen, wenn die Registrierstelle nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der E-Mail antwortet oder ihre Vertragsverletzung einstellt.

### 11.3 Insolvenz oder Liquidation

Der vorliegende Vertrag endet mit sofortiger Wirkung ohne jegliche fällige Entschädigung, wenn:

- die Registrierstelle insolvent wird; oder
- die Registrierstelle ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt; oder
- das Geschäft der Registrierstelle liquidiert wird.

## Artikel 12. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES REGISTRIERSTELLENVERTRAGS

Mit Beendigung des Vertrags hat die Registrierstelle sofort die vor Beendigung des Vertrags fälligen Gebühren zu bezahlen.

Auf Antrag der Registrierstelle oder der für sie berechtigt handelnden Person überträgt EURid die Domännennamen der Registrierstelle, deren Vertrag beendet wurde, auf eine oder mehrere andere zugelassene Registrierstellen. In einem solchen Falle stellt EURid die Übertragungsgebühr, wie in Artikel 6.1.3 festgelegt, in Rechnung und zieht die Gebühr vom noch vorhandenen Teil der gemäß Artikel 6.1 dieses Vertrags gezahlten Pauschalgebühr ab. Jeglicher danach noch verbleibende Betrag wird der Registrierstelle am Ende der Grundlaufzeit oder, sofern diese bereits überschritten ist, am Ende der gerade laufenden einjährigen Verlängerungsperiode des Vertrags zurückerstattet. Es findet jedoch keine Rückerstattung vor Ablauf der Phase für die gestaffelten Registrierungen gemäß Artikel 5 statt.

Wenn der Vertrag beendet wird und es der Registrierstelle nicht gelingt, binnen eines Monats nach Beendigung des Vertrags eine Übertragung der von ihr verwalteten Domännennamen auf eine oder mehrere andere Registrierstellen zu bewirken, muss EURid die betroffenen Registranten darüber informieren, dass ihre Domännennamen gemäß den Regeln zurückgestellt worden sind. Diese Information wird per E-Mail an die von der Registrierstelle während der Registrierung bereitgestellte E-Mail-Adresse geschickt und außerdem auf der Website von EURid mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten veröffentlicht. Gleichzeitig hat EURid die Registranten darüber zu informieren, dass diese innerhalb eines Monats eine neue Registrierstelle auswählen müssen. EURid ist berechtigt, die Kosten, die durch diesen Informationsprozess verursacht worden sind, in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten den Restbetrag der Pauschalgebühr übersteigen.

Wenn der Registrant eine andere Registrierstelle benennt, stellt EURid der Neuen Registrierstelle die Verlängerungsgebühren in Rechnung, sobald die Registrierungslaufzeit unter der alten Registrierstelle endet. Wenn der Registrant keine andere Registrierstelle benennt, beendet EURid die Registrierung des Domännennamen am Ende der Laufzeit. Der Domänenname wird unter Quarantäne gestellt für den längeren der folgenden Zeiträume:

- drei Monate nach der Benachrichtigung des Registranten, in der er zur Benennung einer Neuen Registrierstelle aufgefordert wurde; oder

- zwei Monate nach Beendigung der Registrierung.

Während der Domänenname unter Quarantäne gestellt ist, kann der Registrant eine andere Registrierstelle benennen. Die zukünftige Registrierstelle hat einen begründeten Antrag an EURid zu senden und zu beantragen, zur Neuen Registrierstelle ernannt zu werden und sämtliche beendeten Registrierungen wiederherzustellen.

### **Artikel 13. ABTRETUNG VON RECHTEN**

Die Registrierstelle darf ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags an eine andere zugelassene Registrierstelle abtreten, wenn die Registrierstelle EURid darüber schriftlich mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Abtretung informiert.

### **Artikel 14. GARANTIE**

Die Registrierstelle muss EURid von jeglichen Schadensersatzansprüchen freistellen, die Registranten oder dritte Parteien gegen EURid gerichtlich oder außergerichtlich in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen, die von EURid oder der Registrierstelle angeboten werden, erheben, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:

- Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verletzung des vorliegenden Vertrags durch die Registrierstelle;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Gewährung oder der Nichtgewährung, Verlängerung oder Nichtverlängerung der Registrierung des Domännennamens eines Registranten oder einer dritten Partei;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung der Registrierungsbefugnis von EURid betreffend die „.eu“ Domäne (unbeschadet von Artikel 11.1 dieses Vertrages);
- Ansprüche dritter Parteien im Zusammenhang mit Rechten an einem Domännennamen; oder
- Ansprüche im Zusammenhang mit technischen Defekten oder Unzulänglichkeiten.

### **Artikel 15. VERSCHIEDENES**

#### **15.1 Auswirkungen des vorliegenden Vertrags auf dritte Parteien**

Dieser Vertrag begründet Rechte und Verpflichtungen nur für die unterzeichnenden Parteien und nicht für dritte Parteien. Dritte Parteien können keine Rechte gegenüber der Registrierstelle oder EURid geltend machen.

#### **15.2 Änderungen**

Beide Parteien müssen sich schriftlich mit Änderungen des vorliegenden Vertrags einverstanden erklären, sofern dieser Vertrag dies nicht ausdrücklich anders regelt.

Ungeachtet des vorangehenden Absatzes darf EURid die Regeln ändern, wenn sie die Registrierstelle mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen darüber in Kenntnis setzt. EURid muss diese Informationen per E-Mail an die von der Registrierstelle während des Zulassungsverfahrens bereitgestellte E-Mail-Adresse senden und auf ihrer Website veröffentlichen.

#### **15.3 Streitigkeiten**

Dieser Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, und alle Streitigkeiten sind vor Gericht in Brüssel anhängig zu machen.

**15.4 Geistiges Eigentum**

Dieser Vertrag verändert nicht den Status von etwaigen Rechten von betroffenen Parteien im Bereich des geistigen Eigentums (insbesondere, aber ohne Begrenzung darauf, überträgt oder lizenziert keine der Parteien ihre geistigen Eigentumsrechte).

**15.5 Nutzung von Logos und des Namens von EURid**

Der vorliegende Vertrag gibt der Registrierstelle nicht das Recht, das Logo und den Namen von EURid zu benutzen, sofern EURid dafür nicht ihre ausdrückliche Erlaubnis erteilt. EURid kann spezielle Logos für die Registrierstelle entwerfen und der Registrierstelle das Recht zur Nutzung dieser Logos einräumen. EURid informiert die Registrierstelle in jedem solchen Falle.

Im Falle der Vertragsbeendigung gemäß der Artikel 10, 11 oder 12 hat die Registrierstelle jede Nutzung der EURid-Logos, die ihr bisher im vorstehenden Absatz von EURid gestattet wurde, einzustellen.

**15.6 Website der Registrierstelle**

Die Registrierstelle ist verpflichtet, eine eigene Website zu betreiben, und in Fällen, in denen Registrierungen über eine Website einer dritten Partei verwaltet werden, ist die Registrierstelle für jeglichen Inhalt auf der Website dieser Partei haftbar. In beiden Fällen ist die Registrierstelle verpflichtet, EURid den genauen Verweis auf den Teil ihrer Website mitzuteilen, in dem auf die Domännennamenregistrierung hingewiesen wird. EURid hat das Recht, diesen Verweis in ihre eigene Website aufzunehmen, damit Registranten die Registrierstelle direkt kontaktieren können. EURid hat außerdem das Recht, diesen Verweis zu aktualisieren, wenn sich herausstellt, dass er veraltet ist.

Für EURid



Marc Van Wesemael

General Manager

Für die Registrierstelle

(Name, Titel und Datum)

Anlage 1: Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Registrierungs- und Verlängerungsgebühren

**Anlage 1 – Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Registrierungs- und Verlängerungsgebühren**

1. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags zwischen EURid und der Registrierstelle geltende Gebühr für die Registrierung eines Domännennamens beträgt EUR 4 (exkl. MwSt.). Diese Gebühr beinhaltet das Recht zur Nutzung des Domännennamens für den Zeitraum eines Jahres nach der Registrierung.
2. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags zwischen EURid und der Registrierstelle beträgt die Gebühr für die Verlängerung der Registrierung eines Domännennamens EUR 4 (exkl. MwSt.).
3. Die Gebühr für die Massenübertragung von Domännennamen („bulk transfer“) durch EURid auf Antrag der Registrierstelle beträgt EUR 0,25 (exkl. MwSt.) pro Domänenname, wobei pro beantragter Transaktion ein Mindestbetrag von EUR 500 (exkl. MwSt.) fällig wird.
4. Die Gebühr für die Reaktivierung eines Domännennamens in Quarantäne beträgt EUR 5 (exkl. MwSt.). In Quarantäne befindliche Domännennamen können binnen eines Zeitraums von 40 Tagen nach ihrer Löschung reaktiviert werden.
5. Die Gebühr für die Reaktivierung eines Domännennamens in Quarantäne bei gleichzeitiger Übertragung dieses Domännennamens auf eine Neue Registrierstelle beträgt EUR 20 (exkl. MwSt.). In Quarantäne befindliche Domännennamen können binnen eines Zeitraums von 40 Tagen nach ihrer Löschung reaktiviert werden.